

# VERORDNUNG

des Landratsamtes Karlsruhe

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

„Schmalenstein“ der Gemeinde Weingarten

und

„Pfalzwiesen“ der Gemeinde Walzbachtal

vom 10. März 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (GBl. S. 1).

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

„Schmalenstein“, Brunnen 1 und 2 der Gemeinde Weingarten

und

„Pfalzwiesen“, Brunnen 1 und 2 der Gemeinde Walzbachtal

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die beiden engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von **1.170,47 Hektar** (11,70 km<sup>2</sup>).

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Weingarten und Walzbachtal – Jöhlingen.

#### Die Zone III:

##### Gemarkung Weingarten

Gewanne Gipfelsberg, An der großen Hohl, Im Gehren, Pfraumenbaumen, Siedental, Höheforst Kopf, Quellberg, Weiher, Seeteich, Sallenbusch, Jöhlinger Kreuz, Heßloch, Leidelshälde, Husarenberg, Fußpfad, Weglanne, Weidental, Heiliger Berg, Pfalzwiesen, Rübkraut, Bittberg, Kettenwehr, Weierbach, Wöschbacher Pfad, Hinterer Kichberg, Buchsbaum, Schafweg

##### Gemarkung Walzbachtal – Jöhlingen

Gewanne Auf der Hoffmanns Seite, Bollenberg, Vorne zu Hinterweidental, Hinterweidental, Außen zu Hinterweidental, Berggaß, Brunnenstube, Sechpfanne, Heßloch, Schelmenwäldle, Galgen, Auf Roth, Vogelgesang, Am steinernen Trog, Brüchle, Glemsloch, Steinäcker, Schelmenegertenbacken, Wasserland, Winterhalden, Zwischen Weiherweg und Grundgraben, Grundbacken, Metzelschälde, Hundslauf, Metzelsberg, Frauenhäusle, Schäferloch, Vornen zu Gießhübel, Außen zu Gießhübel, Schneckengärtle, Mitten zu Langenthal, Kochsgrund, Hohgaß, Attental, Knoblochshälde, Beim Lehrwald, Wanne, Lehrweg, Beim Prinzhöizle, Alte Kapelle, Gageneck, Kirchberg, Ortelsbrunnen, Schänzle, Langengrund, Bollanden, Vornen am Heuberg, Fladen, Heuberg, Oppenloch, Oben am Rupplocher Wäldle, Wäldle, Rupploch, Wirnstal, Kalkofen

#### Die Zone II der Brunnen Schmalenstein:

##### Gemarkung Weingarten

Gewanne Beim alten Schloß, Lettenbuckel, Gipfelsberg, Hardtacker, Husarenberg, Im tiefen Weg, Brettener Grund, Ölacker, Bachacker, Schafweg

#### Die Zone I der Brunnen 1 und 2 Schmalenstein:

##### Gemarkung Weingarten

Gewann Beim alten Schloß Fist.-Nr. 16433

### **Die Zone II der Brunnen Pfalzwiesen:**

Gemarkung Weingarten  
Gewanne Pfalzwiesen, Heiliger Berg, Weidental

Gemarkung Walzbachtal – Jöhlingen  
Gewanne Sandrain, Sandgäße, Dimpfle, Hinterweidental, Vorne zu Hinterweidental

### **Die Zone I der Brunnen 1 und 2 Pfalzwiesen:**

Gemarkung Weingarten  
Gewann Pfalzwiesen Flst.-Nr. 17106 und 17099

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte (Schutzgebietskarte), Plan Nr. 1 im Maßstab 1 : 25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten, Pläne Nr. 4 bis 24 im Maßstab 1 : 1.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe in 76126 Karlsruhe, beim Bürgermeisteramt Weingarten in 76356 Weingarten und beim Bürgermeisteramt Walzbachtal in 75045 Walzbachtal - Wössingen, ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung und der Anlagenverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) und der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 11.02.1994 (GBl. S 182) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.
- (3) Das Wasserschutzgebiet ist als Nitrat-Sanierungsgebiet eingestuft (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SchALVO). Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der SchALVO gelten bereits mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung und bleiben wirksam bis zu einer Änderung der Einstufung von Amtswegen.

### **§ 3**

#### **Schutz der Fassungsbereiche (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinden Weingarten oder Walzbachtal, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

### **§ 4**

#### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)**

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>	<b>Weitere Schutzzone (Zone III)</b>
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	Verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	Verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Silagen	verboten	zulässig sind das Lagern nach Maßgabe der VAwS in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	verboten	zulässig in dichten Anlagen nach Maßgabe der VAwS
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	verboten	Zulässig nach Maßgabe der VAwS

**(Noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)**

	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zone III)
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	-----
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	Zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben	verboten	Verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO
14. Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen	verboten	

**§ 6**

**Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zone III)
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

**(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)**

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>	<b>Weitere Schutzzone (Zone III)</b>
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen(vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	<p>zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Das zulässige Volumen ergibt sich aus den Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung</p>
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen

**(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)**

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>	<b>Weitere Schutzzone (Zone III)</b>
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten, mit Ausnahme des Verbandssammlers des AbwV Weingarten-Walzbachtal von Schacht Nr. 40 (Altes Schloss) bis Schacht Nr. 20 a (Öläcker)	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig im Rahmen der Bioabfall-VO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden



**(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)**

	<b>Engere Schutzzone (Zone II)</b>	<b>Weitere Schutzzone (Zone III)</b>
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, so weit nicht bei § 6 Nrn. 12 - 16 erfasst	verboten	
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Küchen- und Gartenabfällen	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

## § 7

### Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zone III)
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	Zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten, unbefestigte forstwirtschaftliche Maschinenwege und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (Zone II)	Weitere Schutzzone (Zone III)
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

**(Noch § 8, Sonstige Nutzungen)**

	<b>Engere Schutz- Zone (Zone II)</b>	<b>Weitere Schutzzone (Zone III)</b>
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	-----
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden Weingarten oder Walzbachtal und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## § 10

### **Befreiung, Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen der Gemeinden Weingarten oder Walzbachtal die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Karlsruhe rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.  
Die Berechtigung des Landratsamt Karlsruhe, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutze der Grundwasserfassungen der Gemeinden Weingarten und Jöhlingen vom 17.11.1969 außer Kraft.

Karlsruhe, den 10.03.2003

Landratsamt Karlsruhe – Umweltamt –

C1-2  
Claus Kretz, Landrat



#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 110b des WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltamt -